

Nachhaltigkeitsbezogene Informationen

1. Umgang des Instituts mit Nachhaltigkeitsrisiken und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen

Umfasst von der Versicherungsberatung des Instituts in Versicherungsanlageprodukten sind Versicherungsanlageprodukte unseres Versicherungspartners Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group (kurz: „WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG“). Aufgrund der ausschließlichen Kooperation des Instituts mit der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG beschränkt sich die Auswahl der nachhaltigen Versicherungsanlageprodukte auf die entsprechenden Produkte der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG, die den Kriterien von Art. 8 oder 9 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Verordnung (EU) 2019/2088) entsprechen.

Details zum generellen sowie produktbezogenen Umgang der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG zum Thema Nachhaltigkeit finden Sie im gegenständlichen Versicherungsantrag sowie auf der Website der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG.

In den oben genannten Versicherungsanlageprodukten werden Investmentfonds der Kapitalanlagegesellschaft eingesetzt. Die Kapitalanlagegesellschaft wiederum verfügt über umfassende Regelungen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen sowie nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, sowie über eine Palette an Investmentfonds, die die Kriterien von Art. 8 oder 9 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor erfüllen.

Nähere Informationen dazu können der Internetseiten der Kapitalanlagegesellschaft entnommen werden.

1.1 Beratungsprozess

Um im Rahmen einer Versicherungsberatung Finanzprodukte anzubieten und empfehlen zu können, erheben wir zuvor, welche Finanzprodukte für den Kunden geeignet sind.

Hierzu werden, wie bisher, die notwendigen Kundeninformationen zu den gewünschten Anlagezielen, der Risikotoleranz, der Verlusttragfähigkeit sowie der Kenntnisse und Erfahrungen erhoben.

Zusätzlich zu diesen finanziellen Kundenangaben wird ein nicht-finanzielles Ziel des Kunden, jenes der Nachhaltigkeitspräferenzen, erhoben.

Diese Angaben berücksichtigen wir bei der Erstellung des Veranlagungsvorschlages.

Nachhaltigkeitsrisiken bzw. die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 4 Abs 5 lit. a Offenlegungs-VO in die Versicherungsberatung einbezogen.

Falls der Kunde die Erreichung seiner Veranlagungsziele unter anderem mit nachhaltigen Finanzprodukten wünscht, sind auch Produkte, die den Kriterien von Art. 8 oder 9 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor entsprechen, anzubieten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass wir dem Kunden ausschließlich nachhaltige Finanzprodukte empfehlen dürfen. Wünscht der Kunde ausschließlich Veranlagungen in nachhaltige Finanzprodukte, ist dies ausdrücklich festzuhalten und wir werden nur entsprechende Produkte anzubieten.

1.2 ESG-Risiken und deren Renditeauswirkungen aus der Veranlagung in Produkte

Informationen zu etwaig erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken aus Veranlagungen auf die Rendite können den Informationsunterlagen des jeweiligen Versicherungsanlageprodukts entnommen werden.

2. Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

In Umsetzung der Bestimmungen des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2019/2088 veröffentlicht das Institut nachfolgend einen Auszug aus den Vergütungsgrundsätzen bezüglich der Einbeziehung von identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik:

Es entspricht der Kultur, den Werten sowie der Strategie des Instituts möglichst sorgfältig und im besten Interesse seiner Kunden (Endanleger) zu handeln und damit das Ziel, eine langfristige und nachhaltige Kundenbeziehung aufzubauen, zu verwirklichen.

Die Vergütungspolitik und die Vergütungspraxis des Instituts, die hierzu einen Beitrag leisten können, stehen im Einklang mit einem wirksamen und soliden Risikomanagement, welches auch identifizierte Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt, die durch Ereignisse und Bedingungen im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Risiken) eintreten und mit negativen (finanziellen) Folgen für Kunden (Endanleger), aber auch für Institute und sonstige Stakeholder, verbunden sein können.

Die in der Vergütungspolitik festgelegte Vergütungsstruktur zielt unter anderem darauf ab, keine übermäßige Risikobereitschaft von Mitarbeitern gegenüber Kunden (Endanlegern) in Bezug auf vom Institut identifizierte Nachhaltigkeitsrisiken zu begünstigen. Es werden daher keine Vergütungsanreize gesetzt, die dazu beitragen können, dass Mitarbeiter generell Risiken und in diesem Kontext speziell Nachhaltigkeitsrisiken eingehen, die von der Risikostrategie und vom festgelegten Risikoappetit des Instituts nicht gedeckt sind.

Weitere Details zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Vergütungspolitik finden Sie auf der Webseite des Instituts.